

Frances Louise Burke

Nebengesetze

—der—

Königin Louise

Schwestern Loge No. 4



O. d. H. S.

— 311 —

ASTORIA, OREGON.

PORTLAND, OREGON
MULTNOMAH PRINTING COMPANY, 107 FRONT STREET
1901



Nebengesetze

—der—

Königin Louise Schwestern Loge No. 4



O. d. H. S.

—zu—

ASTORIA, OREGON.

PORTLAND, OREGON
MULTNOMAH PRINTING COMPANY, 107 FRONT STREET

1901

Nebengesetze

Artikel 1.

Loge n = N a m e.

Diese Loge soll den Namen **Königin Louise Loge No. 4, O. d. G. S.**, führen und unter der Gerichtsbarkeit der Groß-Loge des Staates Oregon stehen.

Artikel 2.

Zweck der Loge.

§ 1. Pflege deutscher Geselligkeit und Tugend, Hebung des Geistes durch gegenseitige Belehrung, Meinungsaustrausch, Förderung der deutschen Sprache in Schule, Haus und Loge und durch Vorlesungen deutscher Werke.

§ 2, Unterstützung in Krankheit und Sterbefällen.

Artikel 3.

B e a m t e u n d A u s s c h ü s s e.

§ 1. Die Verwaltung der Loge und ihres Vermögens, die Ausführung der Gesetze, Zeichen und Merkmale und die Wahrung der Rechte der

Loge nach jeder Richtung hin liegt folgenden Beamten und Ausschüssen ob, welche stets auf sechs Monate ernannt werden.

a) Wählbare Beamte:

1. Präsidenten,
2. Vice-Präsidentin,
3. Protokollirende Sekretärin,
4. Finanz-Sekretärin,
5. Schatzmeisterin.
6. Verwaltungsrath, bestehend aus 3 Schwestern.

b) Von der Präsidentin zu ernennende Beamte:

1. Führerin,
2. Innere Wache,
3. Außere Wache (wofür ein Bruder ernannt werden soll.)
4. Finanz-Ausschuß, bestehend aus drei Schwestern.

Artikel 4.

Mitgliedschaft.

§ 1. In dieser Loge können nur Damen aufgenommen werden, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht und das fünfzigste noch nicht überschritten haben.

§ 2. Jede Bewerberin muß von einer Logenschwester vorgeschlagen und von der Präsidentin

den Logenmitgliedern laut verkündet werden. Dieser Vorschlag muß ferner schriftlich eingebracht und in einer öffentlichen Versammlung muß eine Kugelnwahl über ihre Aufnahme entscheiden.

§ 3. Jede verkündete Bewerberin soll einem Untersuchungsausschuß von drei Schwestern übergeben werden, welche über den Leumund der Betreffenden sowie über den Gesundheitszustand Erkundigung einzuziehen hat und dieses Resultat ist in der darauffolgenden Versammlung von dem Ausschuß laut vorzutragen.

§ 4. Fällt der Bericht über die Bewerberin gut aus und fallen in der Kugelnwahl weniger als zwei schwarze Kugeln, so ist sie aufgenommen und hat die protokollirende Sekretärin ihr das Resultat schriftlich mitzutheilen.

§ 5. Die angenommene Bewerberin hat zur nächsten Versammlung zur Einführung zu erscheinen.

§ 6. Schwestern der Hermannsöhne von andern Logen können mit Abgangskarten versehen in unserer Loge aufgenommen werden, wenn sie die Hälfte des Eintrittsgeldes zahlen.

§ 7. Brüder des D. d. H. S. können als passive Mitglieder aufgenommen werden.

§ 8. Brüder, welche in unserer Loge Aufnahme wünschen, müssen in ihrer Loge gutstehende Mitglieder sein.

§ 9. Hört ein Bruder auf Mitglied seiner Loge zu sein, so ist er auch als Theilnehmer der Schwesternloge zu streichen. Nur als Mitglied unser Loge hat ein Bruder Zutritt.

§ 10. Brüder haben Sprech- jedoch kein Stimmrecht.

§ 11. Deutsche Damen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten, können als Ehrenmitglieder in der Loge aufgenommen werden, wenn sie \$2.50 Eintrittsgeld bezahlen; doch sind sie zu keiner Unterstützung berechtigt, und haben auch kein Stimmrecht.

Artikel 5.

Eintrittsgelder und Beiträge.

§ 1. Die Summe des Eintrittsgeldes soll zwei Dollars betragen, und ist dasselbe von jeder Bewerberin zur Hälfte dem Aufnahmegesuch beizuschließen und ist die zweite Hälfte bei ihrem Eintritt zu entrichten.

§ 2. Die vierteljährlichen Beiträge betragen 75 Cents und sind dieselben in der ersten Versammlung des ersten Monats fällig.

§ 3. Passive Mitglieder bezahlen 50 Cents Eintrittsgeld und 75 Cents vierteljährliche Beiträge.

§ 4. Sollte ein Mitglied fünf Monate Beiträge schuldig sein, so soll die correspondirende

Sekretärin unterm Siegel der Loge das Mitglied an seine Rückstände erinnern, bleibt diese Aufforderung abermals ein Monat unbeachtet, so soll es die Pflicht der Präsidentin sein, das Mitglied von der Mitgliedschaft zu streichen.

§ 5. Ein wegen Nichtbezahlen seiner Beiträge gestrichenes Mitglied kann innerhalb sechs Monate mit \$1.50 Eintrittsgeld wieder aufgenommen werden, muß aber nach einem Jahre wie ein neu aufzunehmendes Mitglied betrachtet werden.

Artikel 6.

V e r s a m m l u n g e n .

§ 1. Die regelmäßigen Versammlungen finden jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat statt. Am zweiten Dienstag fängt die Zusammenkunft präcise 8 Uhr Abends an. Am vierten Dienstag dagegen Nachmittags 3 Uhr, d. h. während des Sommerhalbjahrs, im Winter eine halbe oder ganze Stunde früher je nach Besprechung und Abstimmung.

§ 2. Die Anwesenheit von 10 Mitgliedern ist erforderlich um Geschäfte vornehmen zu können.

§ 3. Generalversammlungen sind vier im Jahre abzuhalten und zwar im Januar, April, Juli und Oktober am 2. Dienstag.

§ 4. Jedes Mitglied hat sich mit dem ihm zukommenden Abzeichen des Ordens zu bekleiden.

Artikel 7.

Pflichten der Beamten.

§ 1. Die Präsidentin hat in allen Versammlungen der Loge den Vorsitz zu führen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Beobachtung der parlamentarischen Regeln mit Verständniß und Strenge einzuschärfen. Sie soll sich an den Debatten nicht betheiligen, darf jedoch über den Gegenstand der Debatte Aufschluß geben. Sie hat alle Verhandlungen, Dokumente und Geldanweisungen zu unterschreiben und soll außerordentliche Versammlungen einberufen wenn das Wohl der Loge es erfordert oder wenn fünf Schwestern schriftlich darum nachsuchen. Sie hat über die Ausführung der Gesetze, Regeln und Vorschriften der Loge, Groß-Loge und National-Groß-Loge zu wachen und den Freibrief der Loge aufzubewahren; sie hat ferner die Majorität, besser Stimmenmehrheit, sämtlicher Ausschüsse zu ernennen und hat jederzeit das Recht die Bücher der Sekretärin und der Schatzmeisterin zu untersuchen.

§ 2. Die Vice-Präsidentin hat die Präsidentin in allen Amtsverrichtungen zu unterstützen und in deren Abwesenheit ihre Stelle einzunehmen. Wenn das Amt der Präsidentin auf irgend eine Weise vacant werden sollte, so soll die Vice-Präsidentin bis zur regelmäßigen Wahl alle

Pflichten einer Präsidentin ausüben. Sie hat ferner die Minorität, besser Minderzahl, aller Ausschüsse zu ernennen.

§ 3. Die erste oder protokollirende Sekretärin muß in den Versammlungen alle vorkommenden Verhandlungen und Beschlüsse aufzeichnen, in ein Protokollbuch eintragen und in der darauffolgenden Sitzung vollständig und deutlich verlesen. Sie muß die gestrichenen Schwestern binnen vier Wochen der Groß Loge anzeigen und den Grund der Streichung oder Ausstoßung nach dem Urtheil in ihren Büchern aufzeichnen; Rechnungen und Correspondenzen der Loge vorlegen und ausfertigen, das Siegel bewahren und solche Pflichten erfüllen, welche ihr durch die Gesetze und Beschlüsse der Loge auferlegt werden.

§ 4. Die zweite oder Finanz-Sekretärin hat eine genaue und richtige Rechnung zwischen der Loge und den Mitgliedern zu führen, alle der Loge schuldigen Gelder in Empfang zu nehmen und am Schluß einer Versammlung der Schatzmeisterin gegen Quittung auszuliefern. Sie hat ferner in jeder Generalversammlung einen genauen Bericht über die Rückstände und das Gutstehen der einzelnen Mitglieder zu verlesen, eine vollständige Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der letzten drei Monate vorzulegen und den vierjährigen Bericht an die Groß-Loge auszuarbeiten.

Diese beiden Aemter können jedoch auch von einer Schwester verwaltet werden, wenn die Loge so beschließt.

§ 5. Die Schatzmeisterin muß die ihr von der zweiten Sekretärin der Loge übergebenen Gelder sorgfältig in Verwahrung halten und die überflüssigen Gelder und Werthpapiere dem Verwaltungsrath gegen Quittung überliefern. Sie muß alle Rechnungen und Anweisungen, wenn dieselben gesetzlich genehmigt und ausgestellt sind, auszahlen und die nöthigen Quittungen und Belege beibringen. Bei der Uebergabe ihres Amtes an die Nachfolgerin muß sie ohne Weigerung alles und jedes Logen-Eigenthum, Gelder und Bücher, Belege und Werthpapiere, die zum Logen-Eigenthum gehören, an ihre Nachfolgerin anschwändigen. Auch hat sie in jeder Generalversammlung einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben der Loge auszufertigen.

§ 6. Der Finanz-Ausschuß übernimmt die Aufsicht über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben der Finanz-Sekretärin, wie auch keine Rechnung ausbezahlt werden darf, ohne daß dieselbe von dem Ausschuß richtig befunden wurde. Er hat in jeder Generalversammlung die Berichte der Schatzmeisterin und Sekretärin zu untersuchen und darüber der Loge einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7. Der Verwaltungsrath hat eine allgemeine Aufsicht über das Logen-Eigenthum zu führen und alle Gelder der Loge mit guter Sicherheit anzulegen, wie die Loge jeweilig beschließt.

§ 8. Die Führerin hat vor der Eröffnung der Loge sämmtlichen Anwesenden das Paßwort abzuverlangen. Sie hat die Abzeichen vor der Eröffnung den Mitgliedern zu übergeben und nach jeder Versammlung wieder einzufordern und zu verwahren. Sie hat bei Einführungen von Bewerbern oder Bewerberinnen Beistand zu leisten; bei Abstimmungen die Stimmen zu zählen und der Präsidentin das Resultat mitzutheilen; sowie überhaupt die Präsidentin in sonstigen Fällen zu unterstützen.

§ 9. Die innere und äußere Wache haben den Verschluß der Thüren zu beaufsichtigen und zu sehen, daß dieselben in gehöriger Ordnung sind. Sie haben sich zu überzeugen ob die Einlaß Begehrenden im Besitze des Paßwortes sind und ausgeschlossenen Mitgliedern den Zutritt zu verweigern.

§ 10. Die Bürgschaft, welche die betreffenden Beamten zu stellen haben, soll sein wie folgt:

Finanz-Sekretärin.....\$ 50

Schatzmeisterin..... 100

Verwaltungs Rath je..... 100

und die Schatzmeisterin soll nicht über \$50.00 Logen-Gelder in Händen haben.

Artikel 8.

Unterstützung und Krankengeld.

§ 1. Jede Schwester, welche 12 Monate unserer Loge angehört und alle ihre Verbindlichkeiten erfüllt hat, soll, falls dieselbe ohne ihr Verschulden erkrankt, bettlägerig und arbeitsunfähig ist, während der Dauer ihres Krankseins, doch nicht über drei Monate, eine wöchentliche Unterstützung von \$3.00 erhalten und zwar vom achten Tage ihrer Erkrankung an gerechnet. Nach drei Monaten soll dieselbe die Hälfte der genannten Unterstützung erhalten, bis zu einem Jahre, sofern die Kasse diese Summe hergeben kann; diese Frage aber soll in einer Versammlung von den dann Anwesenden besprochen und darüber beschlossen werden.

§ 2. Weniger als eine Woche Kranksein berechtigt zu keiner Unterstützung.

§ 3. Die Krankmeldung muß bei der Präsidentin oder Vice-Präsidentin gemacht werden.

§ 4. Krankheitsfälle, welche durch das Wochenbett entstehen, berechtigen erst nach der sechsten Woche der Krankheitsdauer zu einer Unterstützung; ausgenommen, es tritt eine andere Krankheit hinzu, welches erst gründlich untersucht und vom Arzt bestätigt werden muß.

§ 5. Unerwartete Unterstützungen sind nach Bedürfniß und auf Beschluß der Loge zu bewilligen.

Artikel 9.

Pflichten des Kranken-Ausschusses.

§ 1. Die Präsidentin, Vice-Präsidentin und die Schatzmeisterin sind während ihrer Dienstzeit erwählt als Kranken-Ausschuß zu fungiren. Sie übernehmen damit die Verpflichtung die kranken Schwestern so oft als möglich zu besuchen, (wenigstens ein Mal in jeder Woche) und müssen in jeder kommenden Versammlung über das Befinden der Leidenden Bericht erstatten.

§ 2. Mitglieder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder außerhalb der Stadtgrenze wohnen, haben keinen Anspruch auf Krankenbesuch, müssen aber auf Verlangen der Loge eine ärztliche Bescheinigung ihres Krankseins beibringen um die Unterstützung erhalten zu können.

Artikel 10.

Sterbefälle.

§ 1. Beim Ableben einer gutstehenden Schwester ist es die Pflicht der Präsidentin darauf zu sehen, daß die nöthigen Vorbereitungen zur feierlichen Beerdigung getroffen werden.

§ 2. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes an der Beerdigung einer Schwester Theil zu nehmen.

§ 3. Beim Ableben einer Schwester ist jedes

active Mitglied mit \$1.00 zu besteuern und ist diese Summe den Hinterbliebenen innerhalb eines Monats zu übermitteln, doch soll die Summe nicht unter \$30.00 betragen. Das darane fehlende Geld soll aus der Vogen-Kasse genommen werden und ein etwaiger Ueberschuß in dieselbe fließen.

§ 4. Nur Mann und Kinder oder Eltern und Geschwister der Verstorbenen haben Anspruch darauf, diese Unterstützung zu erhalten.

§ 5. Sollte eine Schwester sterben, welche alleinstehend ist, so soll es die Pflicht der Voge sein die Unkosten für das Begräbniß zu übernehmen, doch sollen diesen nicht über \$50.00 betragen, soferndie Voge nicht anders beschließt.

§ 6. Wenn eine Schwester fünf Monate Beiträge vor ihrem Sterben schuldig blieb, so sind die Hinterbliebenen zur obigen Summe nicht mehr berechtigt.

Artikel 11.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sollte von einer Schwester eine Klage eingereicht werden, so soll ein Ausschuß von fünf Mitgliedern ernannt werden, welches die Klage zu untersuchen hat; nach dem Bericht dieses Ausschusses hat dann die Voge ihre Entscheidung zu treffen. Auch hat das angeklagte Mitglied das

Recht sich eine Schwester als Vertheidigerin anzunehmen.

§ 2. Schwestern haben für eine Reisekarte 25 Cents und für eine Abgangskarte 50 Cents zu entrichten.

§ 3. Wer durch Umzug seine Wohnung verändert, hat es innerhalb 14 Tagen der Sekretärin anzuzeigen, widrigenfalls eine Strafe von 25 Cents auferlegt wird.

§ 4. Die erwählten Beamten haben regelmäßig in jeder Versammlung zu erscheinen, und werden dieselben für ein Nichterscheinen ohne genügende Entschuldigung mit 25 Cents gestraft.

§ 5. Genügende Entschuldigungen sind nur Kranksein für sich und die Familie, sowie Abwesenheit von der Stadt.

§ 6. Bei den Generalversammlungen darf kein Mitglied ohne triftigen Grund fehlen; ein Nichterscheinen wird mit 25 Cents gestraft.

§ 7. Ein Mitglied, welches der Präsidentin nicht gehorcht, wenn es zur Ordnung gerufen wird, oder sich unschicklicher Ausdrücke gegen Beamte und Mitglieder bedient, soll im ersten Falle mit 25 Cents, im zweiten Falle mit 50 Cents bestraft werden, im dritten Falle soll dasselbe die Loge (mit Einschluß der obigen Strafen) für den Tag verlassen.

§ 8. Sämmtliche Abzeichen sind Eigenthum der Loge.

§ 9. Ein Mitglied, welches wegen Nichtbezahlens seiner Beiträge nicht zu Krankengeld berechtigt ist, kann sich während der Dauer seiner Krankheit, selbst wenn es sämtliche Rückstände bezahlt, nicht wieder gutstehend machen.

§ 10. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin die entscheidende Stimme abzugeben.

§ 11. Keine Schwester soll in irgend einer Frage stimmen, welche sie selbst betrifft.

§ 12. Sollte ein Mitglied sich so weit vergessen, Vorgänge oder Verhandlungen der Loge, welche geheim zu halten sind, nichtberechtigten Personen mitzutheilen, und ihm solches nachgewiesen werden kann, so soll es mit Geldstrafe, deren Höhe die Loge in einer Versammlung beschließen kann, oder auch mit Streichung von der Mitgliederliste bestraft werden.

§ 13. In der Generalversammlung sollen durch die Sekretärin sämtliche Namen der Mitglieder aufgerufen und deren Abwesenheit im Protokollbuch vermerkt werden.

§ 14. Abänderungen der Nebengesetze sollen auf schriftlichen Vorschlag von drei Mitgliedern stattfinden. Dieser Vorschlag soll in zwei auf einanderfolgenden Versammlungen verlesen und in der dritten, wozu die sämtlichen Schwestern einzuladen sind, zur Debatte und Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme des Vorschlags sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Ordnungs-Regeln.

§ 1. Nachdem die Präsidentin den Stuhl eingenommen hat, welches nicht später wie 10 Minuten nach der gesetzlichen Zeit sein darf, haben die Beamten wie Mitglieder sich mit den ihnen zukommenden Abzeichen zu bekleiden, ihre Sitze einzunehmen und nach dem Schlage des Hammers allgemeines Stillschweigen zu beobachten.

§ 2. Die Geschäftsordnung kann in dringenden Fällen verändert werden, wenn die Präsidentin es für nothwendig findet.

§ 3. Ehe eine Frage oder ein Vorschlag angenommen wird, soll die Präsidentin fragen: „Ist die Loge fertig für den Vorschlag?“ Wenn sich kein Mitglied zum Sprechen erhebt, so soll sie den Vorschlag der Loge vorlegen. Während des Vorschlags hat jedes Mitglied Stillschweigen zu beobachten und nachher keine Bemerkungen mehr zu machen.

§ 4. Sollte die Präsidentin oder eine Schwester im Zweifel über die Richtigkeit der Stimmenzahl sein, so soll die Führerin dieselben überzählen und das Resultat der Loge mittheilen.

§ 5. Kein Vorschlag soll besprochen werden,

bis derselbe unterstützt und von der Präsidentin wiederholt worden ist. Jeder angenommene Vorschlag muß protokolliert werden.

§ 6. Jede Schwester, welche zu sprechen wünscht oder einen Vorschlag zu machen hat, soll sich erheben und die Präsidentin höflich anreden; sie soll sich während der Debatte an der Sache halten und alle sonstigen persönlichen Reden vermeiden.

§ 7. Wenn sich zwei oder mehrere Schwestern zugleich erheben, so soll die Präsidentin entscheiden, welche zuerst das Wort haben soll.

§ 8. Wird ein Mitglied zur Ordnung gerufen während des Sprechens, so soll es auf Verlangen der Präsidentin seinen Sitz stillschweigend einnehmen, bis nach der Entscheidung der Ordnungssrage, dann aber, wenn es ihm erlaubt wird wieder aufstehen und im Sprechen fortfahren.

§ 9. Kein Mitglied darf dem andern in's Wort follen, es sei denn um Mißverständnisse aufzuklären.

§ 10. Bei Ausschuß-Ernennungen soll die zuerst ernannte Schwester als Vorsitzende gelten. Eine bereits an zwei Ausschüssen beschäftigte Schwester kann das Dienen an einem dritten Ausschuß ablehnen.

§ 11. Kein Ausschuß kann als gänzlich entlassen betrachtet werden, bis alle von ihm einge-

gangenen Verbindlichkeiten und Schulden berichtigt sind.

§ 12. Ein Vorschlag, einen Gegenstand auf den Tisch zu legen, soll ohne Debatte entschieden werden.

§ 13. Eine Vertagung ist nur dann vollzogen, wenn die Loge in gehöriger Form geschlossen worden ist.

§ 14. Wenn beim Verlesen des Protokolls oder anderer formeller Sachen keine Einwendungen gemacht werden, kann die Präsidentin die Sachen als angenommen erklären.

§ 15. Wenn beim Schluß der Loge ein Vorschlag unentschieden geblieben ist, so soll in der nächsten Versammlung dieser Vorschlag zuerst vorgenommen werden.

Der Ausschuß zur Ausarbeitung der Nebengesetze,

M. S ch e r n e d a u,

B a r b a r a L. H a r t w i g,

M i n n a B o c k.

Portland, Ore., 22. September 1900.

Vorstehende Nebengesetze der Königin Louise Loge No. 4 wurden von dem Gesetz-Comite der Groß-Loge des Ordens der Hermanns Söhne im Staate Oregon geprüft und mit den notirten Veränderungen als richtig anerkannt.

H e r m a n n E n f e,
1. Groß Vice-Präsident,
C h a r l e s M a y e r,
A. J. S k i b b e,
J. S c h o l z,
Groß-Gesetz-Comite.



Genehmigt:

G e o r g L a u t e n s c h l ä g e r,
Groß-Präsident,

Beglaubigt:

W m. H e r m a n n,
Groß-Sekretär.

03.076.006